

Fr. Lessmann 24.08. S. Schme
21. AUG. 2026 • 003855



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Referat F 2
Bewilligung
Fehrbelliner Str. 4e
16816 Neuruppin

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Str. 4e | 16816 Neuruppin

Stadt Kremmen
Bürgermeister
Sebastian Busse
Am Markt 1
16766 Kremmen

Datum: 12.08.2026
Bearb.: Simone Zapf
Hausruf: 03391 - 838238
E-Mail: simone.zapf
@lelf.brandenburg.de

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 12. Juni 2023, zuletzt geändert durch Erlass des MLEUV vom 05. Mai 2026

Antrag vom: 16.07.2026
Antragseingang vom: 16.07.2026
Aktenzeichen: 239026000146
BNR-ZD: 129651650059
Fördervorhaben: Erweiterung des Krippenspielplatzes der Kneip-Kita
"Zwergenland" in Flatow, Mühlenring 36 a
Fördergegenstand: Schaffung, Erhaltung oder Um- und Ausbau von Bildungs-,
Kinder- und Jugendeinrichtungen - öffentliche Antragstellende

Eingangsbestätigung mit Nachforderungen und Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns

Sehr geehrter Herr Busse,

Ihr o.a. Antrag ist am 16.07.2026 eingegangen und wurde unter dem o.g. Aktenzeichen registriert. Bei telefonischen Rücksprachen bzw. künftigen Schriftwechsel bitte ich dieses anzugeben.

Dem Antrag waren folgende Unterlagen beigelegt:

- **Nachweis Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung**
Schreiben Eurotax vom 10.06.2026
- **Votum der LAG** vom 04.06.2026
- **Nachweis der Gesamtfinanzierung**
Beschluss Haushaltsplan 2026 vom 02.09.2025
Auszug Investitionshaushalt
- **Nachweis kalkulierter Projektkosten**
Angebot Sauerland Spielgeräte vom 23.03.2026
- **bei Bauvorhaben: vollständige Entwurfszeichnungen**
zeichnerische Darstellung (Draufsicht), Modellbeispiele
- **Auszug aus Flurkarte und Lageplan**
Luftbild mit Markierung des Aufstellungsorts, Foto vom Aufstellungsort

- **Stellungnahme des Landkreises zur Schulentwicklungsplanung oder zur Bedarfsplanung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei Kinder-/Jugendeinrichtungen**
Schreiben LK OHV Dezernat V Jugend, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 08.07.2026, Stellungnahme zur Bedarfsfeststellung
- **Nachweis des Eigentums oder uneingeschränkten Nutzungsrecht**
Grundbuch Flatow Blatt 873 Ausdruck vom 09.06.2026
- **Nutzungskonzept**
Projektbeschreibung
- **Standort für neues Spielgerät**
Luftbild mit Kennzeichnung des Aufstellungsorts
- **Flurkarte** vom 09.06.2026
- **2. und 3. Angebot**
Angebot Proludic GmbH vom 23.03.2026
- **Anschreiben**
Schreiben der Stadt Kremmen vom 16.07.2026

Zur Vervollständigung und Herbeiführung der Prüffähigkeit Ihres Antrags sind folgende Unterlagen / Erläuterungen nachzureichen:

- **Beschluss der kommunalen Vertretung mit Bekenntnis zur finanziellen Umsetzung**
Mit Richtlinienänderung vom 05.05.2026 ist zum Nachweis der Gesamtfinanzierung ein Beschluss der kommunalen Vertretung mit Bekenntnis zur finanziellen Umsetzung des geplanten Vorhabens vorzulegen.
- **Nachweis Eigentum Grundstück Flur 5 Flurstück 214/5**
Dem Flurkartenauszug ist zu entnehmen, dass das Flurstück 214/5 betroffen ist. In dem Grundbuch Blatt 873 ist diesbezüglich keine Eintragung enthalten. Bitte reichen Sie einen entsprechenden Nachweis ein.

Bitte reichen Sie die fehlenden Unterlagen innerhalb von 6 Wochen spätestens zum **24.09.2026** über das digitale Antragssystem nach.

Alle nachzureichenden Unterlagen bitte sammeln/hochladen und erst bei Vollständigkeit absenden. Ein Einreichen/Absenden ist ohne Beteiligung der Bewilligungsbehörde technisch nicht möglich. Darüber hinaus unterstützen Sie dadurch eine effiziente Antragsbearbeitung.

Sollten diese zum o. g. Termin nicht beigebracht werden, wird der Antrag wegen Unvollständigkeit abgelehnt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern, wenn dies zur Beurteilung des Antrages notwendig ist. Über das Ergebnis der Antragsprüfung werde ich Sie in Kenntnis setzen.

Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns

Für das o.g. Vorhaben wird der Vorhabenbeginn mit dem Tag der Einreichung eines formgebundenen Förderantrages zugelassen.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Bauvorhaben gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Untersuchungen der Bausubstanz, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Mit dieser Bestätigung/Genehmigung ist keine Vorwegnahme einer Entscheidung über eine

Förderung verbunden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorzeitige Beginn auf eigenes Risiko erfolgt und daraus keinerlei Vertrauensschutztatbestände oder ein Rechtsanspruch abgeleitet werden können, auch nicht auf die Bewilligung der Zuwendungen oder den Zeitpunkt einer Auszahlung. Darüber hinaus kann eine Zuwendung nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

Es besteht die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des eingereichten Antrages auf Gewährung einer Zuwendung wegen geänderter bzw. fehlender europarechtlicher und/oder bundesrechtlicher Voraussetzungen, Unvollständigkeit des Antrages zum Entscheidungszeitpunkt oder fehlender Haushaltsmittel. In diesen Fällen hat der Antragsteller, die in diesem Zusammenhang bereits angefallenen Kosten in vollem Umfang selbst zu tragen.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass ich in einem möglichen Zuwendungsbescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilen werde, die auch bei vor Bewilligung begonnenen Vorhaben ab dem Zeitpunkt des Beginns einzuhalten sind. Es handelt sich dabei um folgende Punkte:

Nebenbestimmungen

Die beiliegenden „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus dem EU-Fonds (ELER) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU)“ sind einzuhalten.

Vergabebestimmungen und wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz

Als möglicher Begünstigter im Rahmen einer ELER-Förderung sind Sie verpflichtet, besondere Regelungen bezüglich der Vergabe von Aufträgen bzw. des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes (gemäß Nr. 3 der ANBest-EU) zu beachten. Hierzu verweise ich auf den Vergabeleitfaden für ELER-Begünstigte auf der ELER-Internetseite des MLEUV:

https://eler.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/12.2%20Vergabeleitfaden%20ELER%2001.2026_final.pdf

Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Zuwendungsfähige Ausgaben - erforderliche Belege

Die Auszahlung der Fördermittel ist an den Nachweis entstandener Ausgaben mittels Rechnungs- und Zahlungsbelegen gebunden.

Barzahlungen über 500,00 EUR werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt. Barzahlungen bis 500,00 EUR können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und eine hinreichende Dokumentation der Bezahlung erfolgten.

Weitere projektbezogene Auflagen können im Zuwendungsbescheid erteilt werden.

Im Auftrag
Simone Zapf

Dieses Schreiben wurde am 12.08.2026 schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Anlage ANBest- EU 21

- Vergabeleitfaden
- Anlage Kürzungs- und Sanktionsregelungen